

R I C H T L I N I E N

für die Freiwilligenarbeit

1. Freiwilligenarbeit ist von grosser Bedeutung in der kirchlichen Arbeit.

Freiwillige arbeiten grundsätzlich unentgeltlich, d.h. sie sind nicht besoldet.

Frau und Mann sind in der Freiwilligenarbeit gleichgestellt.

2. Um der Freiwilligenarbeit im Sprengel mehr Gewicht zu verleihen, beauftragt die Kirchenpflege eines ihrer Mitglieder mit dem Ressort "Freiwilligenarbeit", zu dessen Aufgaben es gehört, diese Empfehlungen im Sprengel in geeigneter Weise zu verwirklichen.

3. Der Sichtbarmachung der Freiwilligenarbeit soll vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden, z.B. in Jahresberichten, in Sprengelmitteilungsblättern, im Kirchenboten, in einem Sendungsgottesdienst, in einem Anhang zur Sprengeljahresrechnung (als Gegenwert der erbrachten Arbeitsstunden).

4. Die Kirchenpflege kann die Freiwilligenarbeit wie folgt anerkennen und honorieren:
Dankesbriefe, gemeinsames Nachtessen, Geschenke, Sitzungsgeld, Spesenersatz, Pauschalhonorar für arbeitsintensives Amt, Stundenansatz usw.
Aus dem "Kredit für Freiwilligenarbeit" der Kirchgemeinde werden keine Entschädigungen für Kirchenpflegen und Sprengelkommissionen bezahlt. Sie sind dem Dispositionskredit zu entnehmen.

5. Der "Kredit für Freiwilligenarbeit" der Kirchgemeinde steht den Sprengeln neben einem entsprechenden Konto im Sprengelbudget für die Entschädigung der Freiwilligenarbeit zur Verfügung; die entsprechenden Sprengelbeträge sind im Anhang zusammengestellt.

Erhalten freiwillige Mitarbeiter eine Entschädigung in Form eines Stundenansatzes, so darf dieser Fr. 16.00 nicht übersteigen.

Sonntagsschulhelferinnen werden gemäss Erlass 16 durch die Kirchgemeinde direkt entschädigt.

6. Für regelmässige Freiwilligenarbeit kann nach deren Abschluss ein "Ausweis für ehrenamtliche und freiwillige Arbeit" ausgestellt werden. Zusätzlich soll jeder Sprengel eine Statistik über die ausgewiesene Freiwilligenarbeit führen.

7. Die freiwilligen Mitarbeiter des Sprengels sind während ihres Einsatzes gegen Unfall versichert. Im Rahmen der Gemeindehaftpflichtversicherung sind sie auch für Haftpflicht versichert.

Schadenfälle sind der Kirchengutsverwaltung zu melden.

8. Weiterbildungsangebote, die sich auf die kirchliche Arbeit beziehen, sind den Freiwilligen bekanntzumachen, zu empfehlen und sollten durch den Sprengel subventioniert werden; Weiterbildungen für Einzelpersonen über Fr. 400.- sind durch den Kirchenvorstand zu genehmigen. Die Weiterbildung für Sonntagsschulhelferinnen erfolgt im Rahmen des Erlasses 16.

Die Kirchengemeinde bietet jährlich eine Weiterbildung im Rahmen der Altersbetreuung und eine allgemein für die Freiwilligenarbeit an.

9. Diese Richtlinien wurden an der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 4. Dezember 2000 verabschiedet und treten per 1. Januar 2001 in Kraft.

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES
Der Präsident: Der Sekretär:

H. Oertli

Dr. H.R.Boesch